

Forum

Bedeutung der Behindertenrechtskonvention für die Pflege

Editorial



Hardy Landolt, Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Die Schweiz ist dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006¹ im Jahr 2014 beigetreten. Die Behindertenrechtskonvention (BRK) ergänzt die nationale Behindertengleichstellungsgesetzgebung, namentlich das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), und konkretisiert zudem das verfassungsmässige Egalisierungsgebot von [Art. 8 Abs. 4 BV](#). Das BehiG äussert sich im Gegensatz zur BRK nicht dazu, inwieweit die behinderungsbedingt notwendige Hilfe, Betreuung und Pflege sicherzustellen ist. Die staatsvertraglichen Verpflichtungen gemäss der BRK basieren demgegenüber auf dem Prinzip der Selbstbestimmung.

Die Schweiz ist insbesondere zur Sicherstellung folgender Grundsätze verpflichtet:

- *unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft* (Art. 19 BRK), was insbesondere gemeindenaher Unterstützungsdienste zu Hause und in Einrichtungen sowie sonstige gemeindenaher Unterstützungsdienste, einschliesslich der persönlichen Assistenz, voraussetzt (Art. 19 lit. b BRK)
- *persönliche Mobilität* (Art. 20 BRK), wobei insbesondere der Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe zu erschwinglichen Kosten zu gewährleisten ist (Art. 20 lit. b BRK)
- *angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz* (Art. 28 BRK), wobei insbesondere auch älteren Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigter Zugang zu Programmen für sozialen Schutz zu gewähren ist (Art. 28 Abs. 2 lit. b BRK)

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschliessenden Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz vom 25. März 2022 die Schweiz für eine ungenügende Umsetzung der staatsvertraglichen Verpflichtungen gerügt und empfohlen,²

- eine Strategie und einen Aktionsplan zu entwickeln, um vorrangig die Heimunterbringung aller Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, zu beenden, dies mit Massnahmen zur Verhinderung von Transinstitutionalisierung und zur Unterstützung des Übergangs von Institutionen zum Leben in der Gemeinschaft, mit spezifischen Zeitrahmen, personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und die unabhängige Überwachung;
- das Konzept der persönlichen Assistenz und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu stärken, um ein unabhängiges Leben in der

Das Dokument "Bedeutung der Behindertenrechtskonvention für die Pflege" wurde von Hardy Landolt, Landolt Rechtsanwälte, Glarus am 21.11.2022 auf der Website www.pflegerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2022

Gemeinschaft zu ermöglichen; und Menschen mit Behinderungen Zugang zu erschwinglichen und barrierefreien Wohnungen in der Gemeinschaft auf der Grundlage individueller Entscheidungen zu gewähren.³

Die staatsvertraglichen Vorgaben sind lediglich auf Personen anwendbar, die im Sinne der BRK als behindert zu qualifizieren sind. «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» Pflegebedürftige Personen dürften regelmässig, auch wenn sie lediglich auf Grundpflege angewiesen sind, als Menschen mit einer Behinderung betrachtet werden. Entsprechend sind nicht nur die nationalen Bestimmungen, welche die Finanzierung und Versorgung von pflegebedürftigen Personen regeln, sondern auch die staatsvertraglichen Vorgaben der BRK in Bezug auf pflegebedürftige Person vom Bund und den Kantonen einzuhalten bzw. umzusetzen.

Das vorliegende Forum widmet sich dieser Problematik der pflegebedürftigen Menschen mit einer Behinderung. Sofia Balzaretti, Daniel Stolz, Hardy Landolt, Thuy Xuan Truong und Markus Schefer befassen sich mit den pflegerelevanten Vorgaben der BRK und deren Umsetzung im nationalen Recht. Ebenso wird da und dort Kritik geübt, nicht nur was die Umsetzung der staatsvertraglichen Verpflichtungen anbelangt, sondern auch hinsichtlich des aktuellen Finanzierungs- und Versorgungssystems, das reformbedürftig ist.

Melden Sie uns Ihre Themenvorschläge an redaktion@pflegerecht.ch

¹ [SR 0.109](#).

² Siehe <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/staatenbericht.html> (7.10.2022).

³ Vgl. CRPD Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz vom 25.3.2022 (Übersetzung der offiziellen englischen Version auf Deutsch – im Auftrag des EBGB), online verfügbar <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/staatenbericht.html> (27.10.2022), Ziff. 40, S. 11.